

daß, wenn die geehrte Zwischendeputation von §. 31 der Verfassungsurkunde Veranlassung nimmt, gegen den Kohlenbergbau sich auszusprechen, sie von demselben Paragraphen auch Gelegenheit ergriffen hätte, ähnliche Erwägungen für den Kohlenbergbau gelten zu lassen, wo es sich darum handelte, demselben — bei §. 117 — Servituten aufzulegen, die er bisher noch nicht gehabt hat. Hat die geehrte Zwischendeputation nicht angestanden, dem Kohlenbergbau verschiedene Privilegien, von denen sie selbst sagt, daß sie ihm bisher eigenthümlich gewesen wären, zu nehmen, so hätte sie, glaube ich, auch kaum Bedenken zu tragen gebraucht, ihm eins dafür zu geben. Also das Motiv ist für mich nicht bestimmend, der sehr geehrten Zwischendeputation beizutreten. Ich glaube, sie hat hier wirklich die Neigung verrathen, den Kohlenbergbau etwas stiefmütterlich zu behandeln. — Wohl aber halte auch ich die Expropriation von Wasserbenutzungsrechten für zu weit gehend. Ich glaube auch, ich bin damit nicht im Widerspruch mit meinen bisherigen Anträgen; denn diese hatten immer nur den Zweck, dem Kohlenbergbau Das zu erhalten, was er bisher gehabt hat; nicht aber etwas Neues hinzuzufügen, was er nicht schon zeitlich hatte. Deshalb werde ich also gegen §. 133 stimmen, um so mehr, als von dem Standpunkte aus, den ich speciell vertrete, dieses neue Expropriationsrecht nicht einmal von sonderlich practischer Wichtigkeit ist. Ich kann aber ferner auch der Intention des Gesetzgebers, wie sie sich auf Seite 212 des Berichts verlaublich findet, nicht ganz beipflichten, nämlich der nachträglichen Intention, gewisse Reservate bloß dem Regalbergbau zu Theil werden zu lassen. Wenn man keinen Werth darauf gelegt hat, dem Kohlenbergbau Etwas von seinen früheren Privilegien zu erhalten, so, glaube ich, ist es eine Bevorzugung des Erzbergbaues, ihm Zugeständnisse ähnlicher Art zu machen. In diesem Sinne und aus diesen Gründen werde ich allerdings auch mit Herrn Bürgermeister Müller stimmen für Beseitigung des Zusatzes zu §. 133, der ebenfalls sich lediglich auf den Regalbergbau bezieht; ich werde dies um so mehr thun, als es mir nicht unbedenklich zu sein scheint, im Gesetze eine ganz vereinzelte Ausnahme von dem Principe zu machen, als ich andererseits mit Herrn Bürgermeister Müller darin übereinstimme, daß es Sache der betreffenden Personen und Gesellschaften gewesen wäre, Angesichts der wohlbewußten Thatsache, daß schon seit Jahren die Emanirung eines neuen Berggesetzes sich vorbereite, daß es Sache derselben gewesen wäre, sich in Zeiten Wege und Mittel zu öffnen, die ihnen geeignet schienen; denn ich werde auch um deswillen gegen diesen Zusatz stimmen, weil bloße Anträge auf die Expropriation, wie sie hier allerdings vorhanden sein sollen, mir noch nicht *jura quaesita* zu sein scheinen. Diese Gründe werden mich bewegen, so zu stimmen, wie ich die Ehre hatte zu bemerken.

Präsident von Friesen: Ich habe Folgendes zu bemerken: Die Deputation hat zwei Anträge vorgeschlagen, nämlich einen Antrag auf Ablehnung von §. 133 und einen Antrag auf einen Zusatz zu §. 133. Diese beiden Anträge gehören nothwendigerweise zusammen; sie müssen daher in der Berathung verbunden werden und es muß jetzt schon über beide zusammen abgestimmt werden. Nun hat Herr Bürgermeister Müller darauf angetragen, daß der Zusatz, welcher zu §. 133 vorgeschlagen worden ist, ganz in Wegfall kommen soll. Dieser Antrag wird sich durch Abstimmung erledigen. Die Kammer kann nur für oder gegen den Zusatz zu §. 133 stimmen; der Unterstützungsforderung bedarf es also zu diesem Antrage nicht. Anders verhält es sich mit dem Antrage des Abg. Rittner. Herr Rittner hält den Zusatz zu §. 133 im Allgemeinen für nothwendig; er will aber an der Fassung eine Aenderung vorgenommen haben und zwar in der Art, daß auf der vorletzten Zeile anstatt der Worte „zu dieser Zeit“ die Worte gesetzt werden: „zum Schlusse des Jahres 1867“. Das ist ein Unterantrag, welcher allerdings den Unterstützung bedarf. Der Sinn geht dahin, daß die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bestehenden Berggebäude noch in ihrem Rechte bleiben insoweit, als von denselben, nämlich den Berggebäuden, bis zu dieser Zeit, nämlich bis zum Erlaß des Gesetzes, Anträge auf Erwerbung von Wasserbenutzungsrechten eingebracht worden sind. Herr Rittner will aber statt der Worte „bis zu dieser Zeit“ die Worte substituieren: „bis zum Schlusse des Jahres 1867“, und es fragt sich nun, ob die Kammer diesen Antrag unterstützen will. Ich richte die Frage an die Kammer: ob sie den Antrag des Herrn Rittner unterstützen will? — Hinreichend unterstützt und kommt also jetzt mit zur Berathung.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich muß vor Allem der Aeußerung des Herrn Freiherrn von Hausen entgegentreten, wenn er sagt, die Deputation hätte den Kohlenbergbau stiefmütterlich behandelt. Ich glaube, daß man ihr diesen Vorwurf nicht machen kann. Im Gegentheil hat sie dem Kohlenbergbau hohe Aufmerksamkeit geschenkt, seine Einrichtungen, so weit nur immer möglich, gewahrt und dafür gesorgt, daß der Erzbergbau dieselben Betriebs erleichterungen bekommt, die der Kohlenbergbau bereits hatte. Wenn erwähnt wurde, daß die Deputation vorgeschlagen habe, dem Kohlenbergbaue ein Recht zu entziehen, so kann damit nur das Concessions-, das sogenannte Kündigungsrecht, sowie das der Stollen- und Wasserhebe Maschinen gemeint sein. Bereits bestehende derartige Rechte sollen aber nicht aufgehoben werden, vielmehr unberührt bleiben; es ist aber in den Motiven zum Gesetzentwurfe, sowie im Berichte und in der Debatte ausführlich darüber sich verbreitet worden, daß diese Rechte den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen, daher